

Religionsunterricht in Hamburg

Der Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags bat die Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg um eine Stellungnahme zu verschiedenen Fragen im Kontext des Philosophie- und Religionsunterrichts. Aus Hamburger Perspektive kann allerdings lediglich zu folgender Frage Stellung genommen werden:

Sehen Sie Chancen darin, den Religionsunterricht interreligiös nach Hamburger Vorbild zu gestalten?

Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Darstellung des Hamburger Religionsunterrichts und der Hamburger Perspektive; die erbetene Bewertung im Hinblick auf Schleswig-Holstein kann hier nicht erfolgen.

Entwicklung und Kennzeichen des bisherigen Religionsunterrichts für alle

Der Religionsunterricht wird in Hamburg auf Grundlage von Art. 7 Abs. 3 GG bzw. § 7 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) als ordentliches Lehrfach in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Die Übereinstimmung wird gewährleistet durch die 1964 eingerichtete „Gemischte Kommission“ aus Vertretern der evangelischen Kirche und der zuständigen Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB). Sie beschließt Bildungspläne und alle anderen Gegenstände der verfassungsrechtlichen res mixta in diesem Bereich.

Seit 1945 gab es in Hamburg flächenweit nur evangelischen Religionsunterricht; die katholische Kirche erteilte Religionsunterricht lediglich in ihren Privatschulen. 1994 wurde ein jüdischer Religionsunterricht wieder eingeführt, in dem zurzeit ca. 20 Schülerinnen und Schüler von einer staatlichen Lehrkraft in den Räumen der jüdischen Privatschule unterrichtet werden. An dem 2007 eingerichteten katholischen Religionsunterricht an staatlichen Schulen nahmen in den letzten Schuljahren jeweils zwischen ca. 100 und 200 Schülerinnen und Schüler in 10 bis 12 Lerngruppen, vor allem an drei stabilen Standorten, teil.

Gemäß der Stundentafeln wird Religionsunterricht in den Jahrgängen 1 bis 4 mit insgesamt 5 Wochenstunden, in den Jahrgängen 5 und 6 mit zusammen 4 Wochenstunden ohne Alternativfach erteilt. Schülerinnen und Schüler können sich vom Religionsunterricht abmelden lassen, was jedoch sehr selten vorkommt (Abmeldequote ca. 0,1%). Ab Jahrgang 7 wird Religion in einer Wahlpflichtalternative mit Philosophie im Umfang von insgesamt 6 Wochenstunden (Gymnasien: Jahrgänge 7

bis 10; Stadtteilschulen Jahrgänge: 7 bis 11) und in der Studienstufe der gymnasialen Oberstufe mit insgesamt 4 Wochenstunden erteilt. Religion ist ein etabliertes Fach in den zentral gestellten Aufgaben der schriftlichen Abiturprüfung sowie als mündliches Prüfungsfach. An den meisten Schulen findet damit der Religionsunterricht in den Jahrgängen 1 bis 6 faktisch im Klassenverband, ab Jahrgang 7 in klassenübergreifenden Lerngruppen statt. In ihm spiegelt sich dadurch die religiöse und konfessionelle Vielfalt der Hamburger Schülerschaft wider. Mittlerweile haben über 50% der Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen einen Migrationshintergrund, wobei sich diese Vielfalt aufgrund der lokal unterschiedlich zusammengesetzten Wohnbevölkerungen in den einzelnen Schulen sehr unterschiedlich abbildet.

Der flächenweit stattfindende Religionsunterricht wird bisher in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt. Um die zunehmend multireligiöse schulische Realität aufzugreifen, entwickelte die evangelische Kirche seit den 1990er Jahren das Konzept des dialogischen „Religionsunterrichts für alle“.

Gemäß Rahmenplan wendet sich der Religionsunterricht „an alle Schülerinnen und Schüler, ungeachtet ihrer jeweiligen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen. Er bietet auch jenen, die keinen ausgeprägt religiösen Hintergrund haben bzw. sich in Distanz oder Widerspruch zu jeglicher Form von Religion verstehen, Erfahrungsräume und Lernchancen.“ „Der Religionsunterricht nimmt im Erfahrungs- und Verstehenshorizont der Schülerinnen und Schüler die Frage nach Glaube und Gott, nach dem Sinn des Lebens, nach Liebe und Wahrheit, nach Gerechtigkeit und Frieden, nach Kriterien und Normen für verantwortliches Handeln auf. Er führt die Schülerinnen und Schüler zur Begegnung und Auseinandersetzung mit den verschiedenen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen, die unser heutiges Leben beeinflussen. Dabei geht der Religionsunterricht von der Voraussetzung aus, dass in religiösen Traditionen und lebendigen Glaubensüberzeugungen Möglichkeiten der Selbst- und Weltdeutung sowie Aufforderungen zu verantwortlichem Handeln angelegt sind, die die Selbstfindung und die Handlungsfähigkeit des Menschen zu fördern vermögen.“ (FHH 2011, 10). Die Rahmenpläne für das Fach Religion sehen seit 2004 vor, alle Themen interreligiös zu gestalten und in einem dialogischen Lernprozess im Unterricht zu bearbeiten.

Die nach wie vor verantwortliche evangelische Kirche etablierte in den 1990er Jahren einen „Gesprächskreis interreligiöser Religionsunterricht“, an dem von ihr ausgewählte Mitglieder anderer Religionen (Muslime, Aleviten, Juden, Buddhisten, Hindus, Bahai) teilnahmen und der sie in inhaltlichen und konzeptionellen Fragen beraten hat. Eine darüber hinausgehende, auch rechtlich verbindliche Beteiligung am Religionsunterricht war nicht möglich, da keine muslimische, buddhistische u. a. Vereinigung die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen einer Religionsgemeinschaft erfüllte. Nicht zuletzt war damit verbunden, dass lediglich Lehrkräfte mit Fakultas in evangelischer Religion den Religionsunterricht für alle erteilen konnten.

Weiterentwicklung des Religionsunterrichts für alle

Die 2012 abgeschlossenen Verträge der Freien und Hansestadt Hamburg – einerseits mit den islamischen Gemeinschaften DITIB, Schura und VIKZ, andererseits mit der Alevitischen Gemeinde – veränderten die rechtliche Ausgangslage maßgeblich. Nach Gesprächen dieser Religionsgemeinschaften mit der evangelischen Kirche bekundeten die fünf Kooperationspartner dem Senat ihr gemeinsames Interesse an einer Weiterentwicklung des Religionsunterrichts für alle; 2014 schloss sich die jüdische Gemeinde an. Die katholische Kirche beteiligt sich nicht an diesem Prozess, beobachtet ihn aber mit Interesse. Ziel der Weiterentwicklung ist es, die bisherige dialogische Struktur des Religionsunterrichts beizubehalten und zugleich eine „gleichberechtigte Verantwortung“ durch die beteiligten Religionsgemeinschaften zu ermöglichen. Mitglieder weiterer Religionen – namentlich Buddhisten, Hindus und Bahai – beraten die Religionsgemeinschaften. Die Vereinbarung legt fest, dass die Weiterentwicklung Schulpraxis, Didaktik und Rahmenpläne, Lehrerbildung und -zulassung sowie den institutionellen Rahmen umfasst.

Um die Übereinstimmung mit den jeweiligen Grundsätzen der beteiligten Religionsgemeinschaften zu gewährleisten, wurden – parallel zu bereits bestehenden evangelischen und jüdischen Gemischten Kommissionen – solche für die muslimischen Religionsgemeinschaften und die alevitische Gemeinde eingerichtet, die von einer „Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Religionsunterrichts für alle“ koordiniert werden. Damit zukünftig nicht mehr nur evangelische, sondern auch muslimische und alevitische Lehrkräfte den Religionsunterricht für alle erteilen können, wurden 2015 an der Universität Hamburg entsprechende Lehramts-Studiengänge etabliert. Um bereits in der ersten Ausbildungsphase interreligiöse Fachkompetenz und eine dialogische Grundhaltung zu entwickeln, sehen die Studiengänge den wechselseitigen Besuch von Veranstaltungen anderer Religionen sowie gemeinsame Veranstaltungen vor. Muslimische, alevitische, jüdische und evangelische Lehrkräfte, die sich bereits im Hamburger Schuldienst befinden, werden mit einer vergleichbaren Konzeption seit 2013 am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung der BSB für die Erteilung des Religionsunterrichts für alle weiterqualifiziert. Der Vorbereitungsdienst wurde 2018 für Lehramtsanwärter/-innen mit den Studienfächern islamische, jüdische und alevitische Religion geöffnet.

Zur Entwicklung der Schulpraxis und didaktischer Prinzipien begann 2015 ein umfangreicher Pilotierungsprozess in verschiedenen Schulen, der durch das Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätssicherung der BSB evaluiert wurde (Wolff 2018). Dessen Ergebnisse flossen in die weitere Entwicklung des Konzepts ein. Zurzeit werden Entwürfe für neue Rahmenpläne erarbeitet. Die bisher entwickelte Didaktik sieht eine Kombination aus dialogischen und religionsspezifischen Lernphasen vor. Damit können die Schülerinnen und Schüler ihre ggf. mitgebrachte Religion und Religiosität einbringen und intensiver kennenlernen, zugleich begegnen sie dialogisch den Religionen in ihrer Lebenswelt, insbesondere denen ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler. Dazu gehören auch Lebensweisen, Einstellungen und Auffas-

sungen, die nicht von Religion geprägt sind oder diese ganz ablehnen. Religionsunterricht für alle soll weder eine „Einheitsreligion“ konstruieren, noch Religionen neutral von Außen beschreiben. Vielmehr wird eine dialogische Grundhaltung eingeübt, die Differenzen nicht ausschließt, sondern Vielfalt und Unterschiedlichkeit als Normalität und Bereicherung wahrnimmt und damit die eigene Positionalität ermöglicht. Auch die Religionslehrkraft bleibt nicht neutral, sondern zeigt sich in exemplarischer Positionalität: Ohne die Schülerinnen und Schüler zu dominieren oder gar zu überwältigen, exemplifiziert sie mit ihrer dialogischen Grundhaltung für Schülerinnen und Schüler eine religiöse Positionalität jenseits der Alternative von Egalität oder Fundamentalismus.

Diese rechtliche und didaktische Weiterentwicklung kann – einem von der Nordkirche beauftragten Orientierungsgutachten des Verwaltungsrechtlers Prof. Dr. Hinnerk Wißmann (Münster) zufolge – als „bewusste Weiterentwicklung des Religionsverfassungsrechts“ unter bestimmten Bedingungen „gegenüber der Praxis des konventionellen bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts kaum in einen Rückstand geraten“ (Wißmann 2017/2019).¹

Aus Perspektive der Behörde für Schule und Berufsbildung eröffnet die bislang erfolgreiche Weiterentwicklung des Religionsunterrichts für alle vielfältige Chancen für das Hamburger Schulsystem. Der Religionsunterricht für alle ermöglicht, die religiöse und kulturelle Vielfalt Hamburgs in der Schule aufzugreifen und eine dialogische Grundhaltung bei den Schülerinnen und Schülern anzubahnen. Er realisiert die sich aus Art. 4 und 7 GG ergebenden Rechte, ohne die andernorts beobachtbare Zersplitterung in eine Vielzahl separater Religionsunterrichte mit den daraus entstehenden pädagogischen, organisatorischen und ressourciellen Problemen hervorzurufen. Schließlich führt er auch zu einer engen Kooperation der beteiligten Religionsgemeinschaften und fördert dadurch den gesellschaftlichen Frieden in der Stadt.

Zitierte und weiterführende Literatur:

- FHH (2011): Freie und Hansestadt Hamburg. Behörde für Schule und Berufsbildung (2011): Rahmenplan Religion. Grundschule / Stadtteilschule / Gymnasium. Online verfügbar unter: <https://www.hamburg.de/bildungsplaene> (letzter Zugriff: 22.11.2018)
- Körs, Anna (2018): Lokale Governance religiöser Diversität. Akteure, Felder, Formen und Wirkungen am Fallbeispiel Hamburg, in: *Aus Politik und Zeitgeschehen* 68 (28-29/2018), S. 34-40.
- Kuhlmann, Birgit (2017): Religionsunterricht für alle in Hamburg 2.0. Didaktische Grundsätze und der aktuelle Stand der Weiterentwicklung, in: *BRU-Magazin* 68 (2017), S. 36-43.
- Wißmann, Hinnerk (2017/2019): Verfassungsrechtliches Orientierungsgutachten; im Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland; bisher unveröffentlicht, demnächst als: ders., *Religionsunterricht für alle? Zum Beitrag des Religionsverfassungsrechts für die pluralistische Gesellschaft*. Tübingen 2019.
- Wolff, Jutta (2018): Evaluation des Religionsunterrichts für alle (online unter: <https://www.hamburg.de/contentblob/11228470/a9828c1f5defe932d0c85401ef5c39a4/data/gesamtbericht-re>)

¹ Unveröffentlichtes „Verfassungsrechtliches Orientierungsgutachten“ im Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland; erscheint demnächst als: Wißmann 2019.